

Nr. **XIX. GP.-NR**
1099 /J
1995 -05- 0 8

ANFRAGE

der Abg. Dr. Helene Partik-Pablé , Haller
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Assoziierungsabkommen der EWG mit Türkei**

Am 12.09.1963 wurde zwischen der seinerzeitigen EWG und der Türkei ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, welches am 01.12.1964 in Kraft trat.

Dieses Assoziierungsabkommen enthält neben verschiedenen finanz- und zollrechtlichen Bestimmungen auch die Erklärung "untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen" sowie "untereinander die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufzuheben".

Der Europäische Gerichtshof hat nun in vier Fällen die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens gefordert um damit den türkischen Staatsangehörigen dieselben Rechte wie den jetzigen EU-Bürgern zuzusichern.

Da Österreich mit Jänner 1995 der EU beigetreten ist, erhebt sich die Frage, ob dieses Assoziierungsabkommen für Österreich ebenso Gültigkeit hat bzw. die österreichische Gesetzeslage angepaßt werden muß.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in oben angeführtem Zusammenhang an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen bereits vor dem EU-Beitritt bekannt gewesen, daß es das Assoziierungsabkommen vom 12.09.1963 zwischen der EWG und der Türkei gibt?
- 2) Wenn ja, warum wurde dieses Abkommen weder in einer EU-Aufklärungsbroschüre zitiert noch von der Regierung als Folge des EU-Beitritts erwähnt?
- 3) Wird Österreich dieses Assoziierungsabkommen in innerstaatliches Recht übernehmen und damit türkischen Staatsangehörigen dieselben Rechte wie den EU-Bürgern einräumen müssen?
- 4) Was bedeutet das für die Aufenthaltsquote, die jährlich festgelegt wird?
- 5) Mit welcher Anzahl von türkischen Staatsangehörigen, die in Österreich Aufenthalt nehmen wollen, ist zu rechnen (wenn das erwähnte Abkommen auch für Österreich Geltung hat) ?
- 6) Wurde von Verfassungsjuristen überprüft, ob dieses Abkommen übernommen werden muß?